

1107

2. Juli 1980

Zusammenarbeit Schweiz/EURATOM auf dem Gebiet der thermonuklearen Fusion und Plasmaphysik; Sitzung des Gemischten Ausschusses "Fusion" vom 23. April 1980, Berichterstattung

Departement für auswärtige Angelegenheiten und Departement des Innern. Gemeinsamer Antrag vom 5. Juni 1980 (Beilage)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 18. Juni 1980 (Zustimmung)
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 13. Juni 1980 (Beilage)
 Departement für auswärtige Angelegenheiten und Departement des Innern. Stellungnahme vom 30. Juni 1980 (Beilage)
 Finanzdepartement. Vernehmlassung vom 2. Juli 1980 (Zustimmung)
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 16. Juni 1980 (Zustimmung)
 Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 12. Juni 1980 (Zustimmung)

Gestützt auf den gemeinsamen Antrag des Departements für auswärtige Angelegenheiten und des Departements des Innern und auf das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Vom vorgelegten Bericht wird zustimmend Kenntnis genommen. Die Zustimmung bezieht sich nicht auf Ziffer 3, letzter Absatz, des Berichtes.

Protokollauszug an:

- EDA	6	(IB, PD, DV)	zum Vollzug
- EDI	5	(GS, BBW, CRPP Lausanne)	zum Vollzug
- EJPD	5	(GS, BJ)	zur Kenntnis
- EFD	7	" "	" "
- EVD	5	(GS, BAWI)	" "
- EVED	5	(GS, BEW)	" "
- EFK	2	" "	" "
- FinDel	2	" "	" "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Schulz



Bern, den 5. Juni 1980

AusgeteiltAn den BundesratZusammenarbeit Schweiz/EURATOM
auf dem Gebiet der thermonuklearen
Fusion und Plasmaphysik;Sitzung des Gemischten Ausschusses
Fusion
vom 23. April 1980

Art. 16 des Zusammenarbeitsabkommens zwischen EURATOM und der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf dem Gebiet der thermonuklearen Fusion und Plasmaphysik bestimmt, dass unter dem Namen "Fusionsausschuss Schweiz/EURATOM" (FA) ein Gemischter Ausschuss eingesetzt wird. Der FA trat am 23. April 1980 unter dem Vorsitz von Dr. G. Schuster, Generaldirektor der GD XII der ^{Kommission der} Europäischen Gemeinschaften, in Brüssel zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die Schweizerische Delegation stand unter der Leitung von Botschafter P. Cuénoud, Chef der Schweizerischen Mission bei den EG.

1. Annahme der Geschäftsordnung

Die beiden Delegationen einigten sich darauf, eine Geschäftsordnung, die sich an derjenigen des Gemischten Ausschusses des Freihandelsabkommens Schweiz/EWG aus dem Jahre 1973 orientiert, anzunehmen. Der FA wird den endgültigen Text im schriftlichen Verfahren gutheissen.

2. Derzeitiger Stand der Arbeiten im Rahmen des Fusionsprogramms von EURATOM und im Rahmen des schweizerischen Programms

Beide Delegationen stellten mit Befriedigung fest, dass die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der thermonuklearen Fusion und Plasma-

physik seit der Inkraftsetzung des Zusammenarbeitsabkommens am 30. Mai 1979 gut funktioniert hat. Die Delegation der Kommission gab einen Ueberblick über den derzeitigen Stand des Gesamtprojekts der unter den Auspizien von EURATOM im Rahmen der Assoziationsverträge durchgeführten Forschungsvorhaben (vgl. Anhang I). Die Schweizerische Delegation erläuterte alsdann die durch das CRPP der ETH Lausanne ausgeführten Arbeiten (vgl. Anhang II). Schweizerischerseits konnte festgestellt werden, dass sich die Zusammenarbeit zwischen dem CRPP und den andern Assoziierten seit dem Abschluss des Assoziationsvertrages wesentlich und zum gemeinsamen Nutzen verstärkt hat. Die Delegation der Kommission zeigte am Projekt der Laserdiagnostik, das am CRPP durchgeführt wird, grosses Interesse; sie erklärte sich auch bereit, dem Gesuch des CRPP für eine vorrangige Finanzierung der Anschaffung eines Experimentierlasers zu entsprechen. Schweizerischerseits wurde darauf hingewiesen, dass das CRPP verpflichtet ist, die Anschaffung von bedeutenderen Ausrüstungsgegenständen im Rahmen vorrangig finanzierter Arbeiten in den EURATOM-Mitgliedstaaten und in Schweden auszuschreiben; dabei wurde unterstrichen, dass die Schweiz grossen Wert auf die Reziprozität solcher Ausschreibungsverfahren legt. Die Delegation der Kommission versicherte die Schweizerische Delegation, alle assoziierten Partner seien darüber informiert, dass die Schweiz bei Ausschreibungen berücksichtigt werden muss. Ferner unterrichtete die Kommission darüber, dass Anfang Mai Gespräche mit den USA geführt werden. Die USA sind im besonderen an der Zusammenarbeit und finanziellen Beteiligung an einem grossen Projekt des deutschen Assoziationspartners in Garching interessiert. Die Schweizerische Delegation nahm diese Ausführungen zur Kenntnis.

3. Schweizerische Forschungstätigkeit im Rahmen des Fusionsforschungsprogramms 1979-1983

Die Delegation der Kommission erklärte, dass der EG-Rat am 18. März 1980 das neue Fusionsforschungsprogramm für die Jahre 1979-1983 verabschiedet hat. Dieses Programm werde aus ihrer Sicht nur sehr unwesentliche Anpassungen des schweizerischen

Assoziationsprogramms notwendig machen. Solche Anpassungen würden sich allenfalls bei den Artikeln 1.3 sowie 9 ergeben können. Letztere werden u.a. durch die Absicht der Kommission bedingt, im Rahmen der assoziierten Programme die Unterstützung des JET-Projekts besser zu verankern. Ferner verlieh die Delegation der Kommission ihrem Wunsch Ausdruck, das vom SIN federführend betreute Projekt "Sultan", an welchem sich auch die Niederlande und Italien beteiligen, in geeigneter Form in das Assoziationsverhältnis Schweiz/EURATOM einzubeziehen. Schweizerischerseits wurde hiezu vermerkt, dass dies eine Erhöhung des finanziellen Plafonds von Artikel 9.1 des Assoziationsvertrages und die Durchführung eines Verfahrens gemäss Artikel 1.3 dieses Vertrages bedingen würde, was von der Kommission zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Im übrigen waren sich beide Delegationen darüber einig, dass die wissenschaftlichen Aspekte der schweizerischen Forschungstätigkeit im Rahmen des neuen Fusionsprogramms 1979-1983 an der nächsten Tagung des "Lenkungsausschusses Schweiz/EURATOM" besprochen werden sollten.

Beim Projekt JET ist im wesentlichen mit teuerungsbedingten Mehrkosten zu rechnen. Ausserdem ist der finanzielle Umfang des Fusionsforschungsprogramms 1979-1983 höher ausgefallen als in der Botschaft vom 24. Mai 1978 vorgesehen, so dass unsere dafür bewilligten Mittel voraussichtlich nicht ausreichen werden. Aus diesen Gründen wies die Schweizerische Delegation darauf hin, dass wir gegen Ende des Zeitraums 1979-1983 gegebenenfalls eine gewisse Flexibilität bezüglich unserer Zahlungen erwarten. Die Kommission nahm diese Erklärung zur Kenntnis.

4. Erneuerung des Assoziations- und des Mobilitätsvertrages

Die Schweizerische Delegation erklärte, dass sowohl der Assoziationsvertrag als auch der Mobilitätsvertrag auf Ende dieses Jahres auslaufen werden. Es sei daher notwendig, diese beiden Rechtsinstrumente zu erneuern. Dabei wäre dem Fusionsprogramm 1979-1983 Rechnung zu tragen. Mit der Redaktion der notwendigen Texte sei vom FA eine paritätische Verhandlungsequipe unter

der Oberaufsicht dieses Ausschusses zu beauftragen, die alsdann dem FA bzw. den in diesem vertretenen Vertragsparteien, welche in letzter Instanz über das Ergebnis zu befinden haben, Bericht zu erstatten hätte. Die Delegation der Kommission erklärte sich mit diesem Vorgehen einverstanden.

Ferner bemerkte die Schweizerische Delegation, dass der neue Assoziations- und Mobilitätsvertrag möglicherweise von den Eidgenössischen Räten genehmigt werden müsse, was zu gewissen Verzögerungen bei der Inkraftsetzung dieser Verträge führen könnte. Da der befristete Assoziationsvertrag die Zahlungen der Kommission an die Schweiz regle - während umgekehrt die Zahlungsverpflichtungen der Schweiz an EURATOM Gegenstand des unbefristeten Zusammenarbeitsabkommens sind - sei es aus schweizerischer Sicht essentiell, dass die künftige Zusammenarbeit nicht unter diesen prozeduralen Problemen zu leiden hätte. Die Kommission nahm dies zur Kenntnis und erklärte sich bereit, zu einer allfälligen pragmatischen Lösung, die im Rahmen der mit der Neuaushandlung der Verträge betrauten Verhandlungsequipe vorbereitet werden könnte, Hand zu bieten; sie fügte hinzu, die neuen Verträge sollten aus ihrer Sicht privatrechtlicher Natur sein.

5. Neue Organisationsstruktur des Fusionsforschungsprogramms

EURATOM beabsichtigt, die unübersichtlichen Organisationsstrukturen des Fusionsforschungsprogramms zu vereinfachen. Zu diesem Behufe soll ein neuer Ausschuss, der "Beratende Programmausschuss Fusion" geschaffen und an die Stelle der bisherigen Ausschüsse "Verbindungsgruppe", "Direktorenausschuss" und "Beratender Ausschuss Fusion" gesetzt werden. Materiell würde sich wenig ändern, da das Gesamt der bisher auf drei Gremien aufgeteilten Kompetenzen auf ein einziges Gremium übergehen würde. Die Delegation der Kommission erklärte, der Vorteil dieser Lösung liege nicht nur in der Vereinfachung des Organisationsschemas, sondern wäre auch geeignet, ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen den einzelnen Ausschüssen zu beenden. Die Lösung entspreche zwar nicht den

- 5 -

allgemeinen forschungspolitischen Strukturen der Gemeinschaft, solle aber im Sinne eines vielversprechenden Experiments durchgeführt werden. Die Erneuerung der Programmstruktur erfolge EG-intern durch einen Ratsbeschluss, der noch vor der Sommerpause erwartet werden könne, sofern bis dahin einige noch gliedhängige Fragen (Abstimmungsmodalitäten) gelöst werden können. Die Schweizerische Delegation erklärte, dass sie die Einführung einer neuen und übersichtlichen Organisationsstruktur (bekanntlich war die alte Organisationsstruktur von der ständerätlichen Kommission wegen ihrer Unübersichtlichkeit kritisiert worden) begrüßen würde. Angesichts der noch bestehenden Ungewissheiten konnte in der Schweiz jedoch noch nicht entschieden werden, welche internen Verfahren in diesem Zusammenhang notwendig seien und wieviel Zeit diese in Anspruch nehmen würden. Insbesondere könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Aenderung der Organisationsstruktur eine Aenderung des Zusammenarbeitsabkommens bedinge; fest steht, dass sie eine Neufassung von Art. 3, der Anhänge II und III sowie von Teilen von Anhang V des Assoziationsvertrages bedingen werde.

Der Beginn der Verhandlungen im Sinne der Präsidialverfügung vom 23. April 1980 wurde von den Delegationen auf den 12. und 13. Mai festgelegt. Nach Abschluss der Verhandlungsphase werden sich die Vertragsparteien über den Zeitpunkt der nächsten Sitzung des FA in Verbindung setzen.

6. Würdigung des Erreichten

Die Zusammenarbeit hat sich im Verlauf des ersten Jahres gut entwickelt. Es darf indessen nicht unerwähnt bleiben, dass das Fusionsprogramm und der JET mittelfristig auf gewisse finanzielle Schwierigkeiten stossen dürften. Demgegenüber kann festgestellt werden, dass die Schweiz am 31.12.1979 mit einem Anteil von 2,34 % und einem Auftragsvolumen von 1,819 Mio. Europäischen Rechnungseinheiten - ohne Einschluss ausländischer

- EVO (Bundesamt für Aussenwirtschaft)
- EVOE (Bundesamt für Energiewirtschaft)

Tochterfirmen schweizerischer Unternehmungen - nach Grossbritannien, Deutschland, Frankreich und Italien an fünfter Stelle der Auftragsempfänger steht. Ferner ist es uns gelungen, von der Kommission die Zusicherung zu erlangen, dass wir im Rahmen der bei allen Assoziationspartnern - seien sie nun Mitgliedstaaten der EURATOM oder nicht - in Kürze einsetzenden Verhandlungen zur Erneuerung der Assoziationsverträge und des Mobilitätsvertrages an erster Stelle zum Zuge kommen werden, was für uns als bedeutender Vorteil gewertet werden muss.

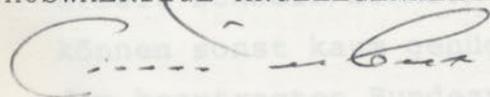
Da der Assoziationsvertrag und der Mobilitätsvertrag in gewissen Abständen routinemässig erneuert werden müssen und ferner auch künftige Aenderungen der Organisationsstruktur des Fusionsprogramms und damit verbundenen Aenderungen des Zusammenwerksabkommens nicht auszuschliessen sind, sollte die Frage einer auf diese beiden Bereiche eingeschränkten Delegation der Vertragsabschlussbefugnis an den Bundesrat geprüft werden.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g ,

vom vorliegenden Bericht zustimmend Kenntnis zu nehmen.

EIDG. DEPARTEMENT FUER
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



EIDG. DEPARTEMENT
DES INNERN



Beilagen erwähnt

Protokollauszug an:

- EDA (Integrationsbureau, Politische Direktion, Direktion für Völkerrecht)
- EDI (Bundesamt für Bildung und Wissenschaft, CRPP Lausanne)
- EJPD (Bundesamt für Justiz)
- EFD (Eidg. Finanzverwaltung)
- EVD (Bundesamt für Aussenwirtschaft)
- EVED (Bundesamt für Energiewirtschaft)



EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

3003 Bern, 13. Juni 1980

No. 6170

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Zusammenarbeit Schweiz/EURATOM
 auf dem Gebiet der thermonuklearen
 Fusion und Plasmaphysik

Sitzung des Gemischten Ausschusses
 Fusion vom 23. April 1980

M i t b e r i c h t

zum Antrag EDA/EDI vom 5.6.80

Das Finanzdepartement sieht sich nicht in der Lage, vom gemeinsamen Bericht des EDA und des EDI in der vorliegenden Form zustimmend Kenntnis zu nehmen.

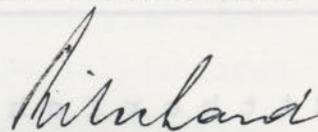
Unseres Erachtens sollte der Bericht nicht nur die an der Sitzung abgegebenen Stellungnahmen aufführen, sondern auch die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen enthalten. Die an der Zusammenarbeit Schweiz/EURATOM nicht direkt beteiligten Departemente können sonst kaum genügend beurteilen, welche Konsequenzen mit dem beantragten Bundesratsbeschluss verbunden sind.

Dies gilt insbesondere für den letzten Absatz der Ziffer 3 über die finanzielle Situation der Zusammenarbeit. Offenbar steht schon heute fest, dass der mit einem Bundesbeschluss vom 20. März 1979 bewilligte Verpflichtungskredit von 34 Mio Franken für die erste Fünfjahresperiode nicht ausreichen wird. Der Bundesrat kann

in der heutigen Situation von dieser Tatsache nicht zustimmend Kenntnis nehmen, ohne dass er orientiert wird über

- die Grössenordnung der Finanzierungslücke
- den noch bestehenden Handlungsspielraum
- Einsparungsmöglichkeiten in andern Bereichen der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit
- das gebotene weitere Vorgehen.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT



W. Ritschard

EIDG. DEPARTEMENT FUER
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

EIDG. DEPARTEMENT DES
INNERN

3003 Bern, den 30. Juni 1980

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Zusammenarbeit Schweiz/EURATOM
auf dem Gebiet der thermonuklearen
Fusion und Plasmaphysik;

Sitzung des Gemischten Ausschusses
Fusion vom 23. April 1980

S t e l l u n g n a h m e

zum Mitbericht EFZD vom 13. Juni 1980

Der Bericht an den Bundesrat informiert über das in der oben genannten Zusammenarbeit bisher Erreichte und über die anstehenden Probleme. Mit einer zustimmenden Kenntnisnahme wird jedoch nicht bereits den Lösungen dieser Probleme, insbesondere der finanziellen Fragen, zugestimmt. Damit diesbezüglich keine Interpretationsdifferenzen möglich sind, ist der Antrag wie folgt präzisierend zu ergänzen:

"Die Zustimmung bezieht sich nicht auf Ziffer 3, letzter Absatz, des Berichtes"

Die vom EFZD gewünschte zusätzliche Orientierung über die finanzielle Situation wird hier nur kurz zusammengefasst, da ein ausführlicher Bericht über die mittelfristige Entwicklung unserer Beiträge für die oben genannte Zusammenarbeit in Vorbereitung ist. Auf Grund dieses Berichtes soll zusammen mit

den interessierten Stellen, insbesondere dem EFZD, das weitere Vorgehen abgesprochen werden. Die Grössenordnung der Finanzierungslücke beträgt gemäss heutigen Schätzungen 8 Mio Franken und sie ist beinahe ausschliesslich durch die bisherige und die zukünftige Teuerung verursacht. Die Höhe der Jahresbeiträge der Schweiz ist durch das Abkommen über diese Zusammenarbeit sowie die Satzung des Gemeinsamen Unternehmens JET festgelegt. Sie lässt sich nicht einseitig reduzieren. Der von den Eidg. Räten 1978 bewilligte Rahmenkredit wird voraussichtlich bis Ende 1982 ausreichen. Auf diesen Zeitpunkt hin wird ein Bundesbeschluss vorbereitet werden.

EIDG. DEPARTEMENT FUER
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

EIDG. DEPARTEMENT DES
INNERN

